



Verwaltungsordnung (VWO) des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (HLV)

Die Verwaltungsordnung (VWO) wurde durch den Verbandstag am 14.11.2026 in Stadtallendorf beschlossen.

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform ist immer gleichzeitig auch die weibliche und die diverse gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung (VWO) regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane (§ 5 Satzung) sowie des Geschäftsführers Verbandsmanagement bzw. Sport (§ 6 bzw. § 7 VWO). Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze der Verbandsverwaltung.

§ 2 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen an der Verbandssatzung vor. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen und die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben zu fördern, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.
- (2) Seine Aufgaben umfassen insbesondere die in § 6, Abs. 2 Satzung genannten.
- (3) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst in der Regel:
 1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Präsidiums sowie der Geschäftsberichte der Fachwarte, des Rechtsausschusses, der Good Governance-Kommission und des Berichts der Kassenprüfer einschließlich Aussprachen,
 3. Entlastung des Präsidiums,
 4. Neuwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums, der Fachwarte, der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Schlichter sowie der Kassenprüfer,
 5. Bestätigung der Vizepräsidenten Jugend,
 6. Wahl der HLV-Delegierten zum Sportbundtag des Landessportbund Hessen (lsb h),
 7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 8. Anträge,
 9. Verschiedenes.
- (4) Die den Kreisen jeweils zustehende Zahl an Delegierten ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des lsb h. Die Kreise wählen je angefangene zweitausend gemeldete Mitglieder einen Delegierten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
Entsprechend der Zahl der Kreisdelegierten ist jeweils in benannter Reihenfolge mindestens dieselbe Anzahl an Ersatzdelegierten zu wählen. Für den Fall der Verhinderung eines Delegierten geht das Stimmrecht auf den jeweils nachfolgenden Ersatzdelegierten über.



Die Kreis- und Ersatzdelegierten sind der HLV-Geschäftsstelle spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag zu melden.

§ 3 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere die in § 7, Abs. 2 Satzung genannten Aufgaben.
- (2) Der Verbandsrat wird in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten vier Wochen vorher einberufen.
- (3) Die eingeladenen Mitglieder haben ihre Anträge spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform bei der HLV-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 4 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet den Verband nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und erledigt alle den HLV betreffenden Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:
 1. Vergabe von Veranstaltungen,
 2. Übernahme von Länder- und Verbändekämpfen, Deutschen Meisterschaften, überregionalen Meisterschaften und sonstigen DLV-Veranstaltungen,
 3. Bestätigung der
 - vier Sprecher der Regionen,
 - vier stellvertretenden Sprecher der Regionen,
 - vier Regionalwettkampfkoordinatoren,
 4. Berufung der in § 8, Abs 7. Satzung genannten Beiräte der Good Governance-Kommission,
 5. Berufung der Mitglieder des HLV-Safe Athletics Team Beratung und Schutz,
 6. Beschließen über Baumaßnahmen und Investitionen mit einem Volumen bis 50.000 €,
 7. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 8. Verleihung der Ehrennadeln und Plaketten gemäß der Ehrungsordnung,
 9. Erstellen einer Geschäftsordnung des Verbandes,
 10. Berufung von weiteren Ständigen oder Ad-hoc-Kommissionen.
- (2) Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates gebunden.
- (3) Die einzelnen Präsidiumsmitglieder werden im Rahmen von Präsidiumsbeschlüssen in Textform, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Präsidiumsmitglieder sind im Auftrag des Verbandes tätig. Sie dürfen nur im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig werden. Bei Beschlüssen im Rahmen von Tagungen oder Sitzungen anderer Verbände oder Ausschüsse, die den HLV direkt bzw. seine Außenwirkung betreffen, haben sie ihr Stimmverhalten mit dem Präsidium abzustimmen. Bei Veränderung des Sachstandes im Verlaufe der Beratungen ist eine Entscheidungsfindung möglichst zu vertagen, ggf. ist Enthaltung geboten.



- (2) Von allen Tagungen und Sitzungen sind zeitnah kurze Berichte, die die wesentlichen Diskussionsinhalte sowie ggf. Beschlüsse sinngemäß wiedergeben, zu verfassen und dem Präsidium in Textform vorzulegen.
- (3) Sofern nicht durch den Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums abweichend geregelt, sind den Präsidiumsmitgliedern folgende Aufgabenbereiche zugeteilt:

A. Präsident

Der Präsident

- repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen,
- vertritt ihn beim DLV, Süddeutschen Leichtathletik-Verband (SLV), Isb h und bei sonstigen Verbänden und Institutionen,
- leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsrates und des Präsidiums und bereitet sie vor,
- ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich und ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Präsidiumsmitglieder zu informieren,
- koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse,
- hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Präsidiums- und Verbandsratsmitglieder heranzuziehen,
- übt die Kontrolle über verbandseigene Immobilien aus,
- übt im Rahmen seiner Zuständigkeiten das Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern aus.

B. Vizepräsident (VP) Finanzen

Der VP Finanzen

- ist für die finanzstrategische Steuerung und Kontrolle des Verbandes verantwortlich,
- entwickelt gemeinsam mit dem Geschäftsführer Verbandsmanagement und dem Präsidium die finanzstrategischen Grundsätze des Verbandes,
- verantwortet gemeinsam mit dem Geschäftsführer Verbandsmanagement die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bringt diesen zur Beschlussfassung in die zuständigen Gremien ein,
- überwacht die Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplans und die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes,
- kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandsvermögens sowie die Wirtschafts- und Kassengeschäfte,
- begleitet das Finanzcontrolling und bewertet gemeinsam mit dem Geschäftsführer Verbandsmanagement wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan,
- wirkt bei Entscheidungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung mit,
- berichtet dem Präsidium und den weiteren zuständigen Gremien über die finanzielle Lage und Entwicklung des Verbandes,
- wirkt an der Weiterentwicklung der Finanzordnung sowie der Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes mit.

C. VP Sporttechnik



Der VP Sporttechnik

- ist Leiter des Fachausschusses Sporttechnik,
- stellt die regelkonforme und faire Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften zusammen mit den Ausrichtern sicher,
- bestimmt die Verbandsaufsicht bei DLO-konformen Veranstaltungen, soweit diese nicht der DLV einsetzt,
- ist für die Qualitätssicherung des Wettkampfbetriebes zuständig,
- kümmert sich um die Qualifizierung der im Wettkampfwesen tätigen Personen,
- treibt die Digitalisierung des Wettkampfwesens inklusive der Nutzung technischer Ausstattung voran,
- wirkt bei der Planung und Durchführung von Meisterschaften und Verbandsveranstaltungen mit.

D. Die zwei VP Jugend

Die VP Jugend

- leiten den Fachausschuss Jugend,
- leiten die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes,
- sind Repräsentanten bei HLV-Veranstaltungen des eigenen Zuständigkeitsbereiches, soweit dies nicht bei Kinderleichtathletikveranstaltungen der Fachwart für Kinderleichtathletik übernimmt.

Die VP Jugend agieren gemäß der Jugendordnung als paritätische Doppelsitze und haben innerhalb des Präsidiums eine gemeinsame Stimme.

E. VP Kreise

Der VP Kreise

- ist Leiter des Fachausschusses Kreise,
- vertritt die Interessen der Kreise im Präsidium,
- ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen den Kreisen und dem Präsidium,
- bereitet einen Beschluss für die Verteilung von nach der Finanzordnung eingezogenen Mitteln der Kreise vor,
- ist zuständig für die Entgegennahme der jährlichen Kreisberichte zur Auswertung in seinem Fachausschuss und ggf. Weiterleitung an Verbandsrat oder Präsidium.

F. VP Good Governance

Der VP Good Governance

- koordiniert die Arbeit der Mitglieder der Good Governance-Kommission und entsendet diese themenbezogen in die Fachausschüsse,
- entwickelt eine Good-Governance-Strategie für den Verband,
- stellt die Transparenz, Integrität und regelkonforme Führung sicher,
- verankert Good Governance als festen Bestandteil der Verbandskultur.



§ 6 Geschäftsführer Verbandsmanagement

- (1) Der Geschäftsführer Verbandsmanagement ist zuständig für die allgemeinen Angelegenheiten des Verbandsmanagements und leitet die Verbandsgeschäftsstelle. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes auf Grundlage der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Präsidiums und der zuständigen Fachausschüsse.
- (2) Er ist Leiter des Fachausschusses Verbandsentwicklung.
- (3) Der Geschäftsführer Verbandsmanagement
 - verantwortet die Organisation, Steuerung und Weiterentwicklung der Verbandsgeschäftsstelle sowie der allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftsprozesse,
 - verantwortet gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen die Finanz- und Haushaltsangelegenheiten des Verbandes und stellt die operative Umsetzung des Haushaltsplans, das Finanzcontrolling sowie ein regelmäßiges Berichtswesen sicher,
 - verantwortet das Personalwesen des Verbandes einschließlich Personalplanung, Personalführung und Personalentwicklung für die seinem Geschäftsbereich zugeordneten Mitarbeiter,
 - entwickelt und verantwortet die strategische Ausrichtung der Bereiche Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing und koordiniert deren operative Umsetzung,
 - verantwortet die Einhaltung und Weiterentwicklung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Prozesse des Verbandes,
 - verantwortet die strategische und organisatorische Weiterentwicklung des Freizeit- und Gesundheitssports sowie der Laufentwicklung,
 - verantwortet die Strukturen, Organisation und strategische Entwicklung des Bildungswesens, einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Verband, soweit diese nicht anderen Zuständigkeitsbereichen zugeordnet ist,
 - verantwortet die Planung und den effizienten Einsatz der seinem Geschäftsbereich zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen,
 - entwickelt gemeinsam mit dem Präsidium die Organisations- und Verbandsstrukturen weiter und verantwortet die Umsetzung entsprechender Entwicklungs- und Veränderungsprozesse,
 - koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Leichtathletik-Verband sowie weiteren nationalen, regionalen und institutionellen Partnern in den seinem Geschäftsbereich zugeordneten Aufgabenfeldern und vertritt dort die Interessen des HLV,
 - koordiniert die Bearbeitung allgemeiner Rechts- und Vertragsangelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht anderen Organen oder Zuständigkeitsbereichen zugewiesen sind, und bindet bei Bedarf externe fachliche Beratung ein,
 - stellt die Einhaltung der für seinen Geschäftsbereich maßgeblichen gesetzlichen, satzungsrechtlichen und verbandsinternen Regelungen sicher,
 - stellt die Einhaltung der Grundsätze der Good Governance, insbesondere Transparenz, Integrität und Safe Sport, in seinem Verantwortungsbereich sicher,
 - verantwortet für seinen Geschäftsbereich ein regelmäßiges Berichtswesen gegenüber dem Präsidium.
- (4) Der Geschäftsführer Verbandsmanagement ist hauptamtliches Mitglied des Präsidiums.



- (5) Er ist zeichnungsberechtigt für die ihm zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, im Auftrag des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder Verhandlungen zu führen.
- (6) Er führt die Mitarbeiter seines Geschäftsbereiches und ist verantwortlich für deren Einsatz und Entwicklung.
- (7) In Abhängigkeit von der Haushaltslage ist die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung auch nur durch eine Person möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zusammenlegung der Aufgabenbereiche „Verbandsmanagement“ und „Sport“.

§ 7 Geschäftsführer Sport

- (1) Der Geschäftsführer Sport ist zuständig für allgemeine Sportangelegenheiten.
- (2) Er leitet den Fachausschuss Leistungssport.
- (3) Der Geschäftsführer Sport
 - ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung der HLV-Verbandsmannschaften,
 - steuert und überwacht die Tätigkeit der Verbands- und Kadertrainer sowie die sportart- und trainingsfachliche Ausgestaltung der Aufgaben der Lehrer-Trainer,
 - verantwortet die Kaderarbeit einschließlich der Kaderabrechnungen,
 - verantwortet die Planung und den effizienten Einsatz der dem Sportbereich zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen,
 - ist zuständig für sämtliche die Leistungssportförderung in Landeskadern, Leistungszentren und Stützpunkten betreffenden Maßnahmen,
 - entwickelt und verantwortet die strategische Ausrichtung des Sportbereiches, einschließlich Strukturentwicklung, Talentidentifikation, Talententwicklung und langfristiger Planung,
 - verantwortet das Controlling der Leistungssportentwicklung sowie ein regelmäßiges Berichtswesen gegenüber dem Präsidium,
 - koordiniert die Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Partnern des Sportbereiches,
 - stellt die Einhaltung von Grundsätzen der Good Governance, insbesondere Transparenz, Integrität und Safe Sport, im Verantwortungsbereich sicher,
 - wirkt an der Weiterentwicklung des Wettkampfwesens und der entsprechenden Standards mit,
 - verfasst Stellungnahmen zur Befreiung von Qualifikationsnormen der DLV- und SLV-Verbandsveranstaltungen der Männer/Frauen, Junioren/Juniorinnen und Jugend.
- (4) Der Geschäftsführer Sport ist hauptamtliches Mitglied des Präsidiums.
- (5) Er ist zeichnungsberechtigt für die ihm zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, im Auftrag des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder Verhandlungen zu führen. Im vorbezeichneten Bereich ist er „Besonderer Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Er führt die Mitarbeiter seines Geschäftsbereiches und ist verantwortlich für deren Einsatz und Entwicklung.
- (7) In Abhängigkeit von der Haushaltslage ist die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung auch nur durch eine Person möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zusammenlegung der Aufgabenbereiche „Verbandsmanagement“ und „Sport“.



§ 8 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse werden zur Unterstützung der zuständigen und in den Fachausschüssen den Vorsitz führenden Präsidiumsmitglieder eingesetzt. Sie arbeiten beratend und konzeptionell. Sie entwickeln Empfehlungen und bringen diese strukturiert in die Entscheidungsprozesse des Präsidiums ein. Die nachstehend aufgeführten Aufgabenkataloge grenzen ihre Zuständigkeiten grundsätzlich untereinander ab.
Das Präsidium kann in Einzelfällen die den Ausschüssen zugeordneten Aufgaben einem anderen Ausschuss oder einem Präsidiumsmitglied übertragen, wenn dies aus sachlichen Gründen zweckmäßig oder geboten erscheint.
- (2) Die Fachausschüsse sind grundsätzlich mit den jeweils genannten Mitgliedern besetzt. Die Aufgabenbereiche können auf einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern übertragen werden. Der Fachausschussvorsitzende ist für die Koordination der Arbeit innerhalb des Fachausschusses verantwortlich.
- (3) Die Fachausschüsse haben keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, sofern diese nicht ausdrücklich übertragen wird.
- (4) Die Fachausschüsse wählen aus dem Kreis der ständigen Mitglieder jeweils einen Vertreter des ausschussleitenden Vizepräsidenten, der bei dessen Abwesenheit die Leitung des Fachausschusses und repräsentative Aufgaben übernimmt.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Fachausschuss Kreise
 1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) VP Kreise als Vorsitzender
 - b) 4 Sprecher der Regionen (je 1 pro Region)
 - c) 4 Stellvertretende Sprecher der Regionen (je 1 pro Region)
 - d) 4 Regionalwettkampfkordinatoren (je 1 pro Region)
 - e) ein hauptamtlicher Vertreter Bereich Verbandsmanagement/-entwicklung
 - f) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Sporttechnik
 2. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) Erarbeitung der Beschlussvorlagen zu seinen Themenfeldern (Wettkampfebene Kreis und Region/ Entwicklung der Kreise/ Zusammenarbeit/ Synergien/ Umsetzung der HLV-Ziele auf Kreisebene) für das Präsidium nach den Zielvorgaben des Verbandes,
 - b) eigenständige Weiterentwicklung seiner Themenfelder,
 - c) Erarbeitung einer Beschlussvorlage über die Verteilung der nach der Finanzordnung eingezogenen Mittel der Kreise.
- (2) Fachausschuss Leistungssport
 1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Geschäftsführer Sport als Vorsitzender
 - b) zwei Athletenvertreter
 - c) ein Jugendsprecher
 - d) zwei Trainervvertreter



- e) vier gewählte Vereinsvertreter (je Region 1x)
 - f) ein hauptamtlicher Vertreter im Bereich Leistungssport
 - g) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Sporttechnik
 - h) ein Vertreter der ständigen Mitglieder des Jugendausschusses
 - i) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Kreise
- In beratender Funktion ohne Stimmrecht:
- j) ein Vertreter der Good Governance-Kommission.

2. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- a) Beratung des Geschäftsführers Sport in allen Fragen des Leistungssports und Mitwirkung an der strategischen Weiterentwicklung
- b) Analyse von Leistungsentwicklungen und Kaderstrukturen sowie der Ableitung von Empfehlungen zur Optimierung
- c) Weiterentwicklung von Förderstrukturen und Trainingssystemen einschließlich der Talentidentifikation und -förderung
- d) Qualitätssicherung in Trainer- und Betreuungssystemen, insbesondere durch die Entwicklung fachlicher Standards sowie durch allgemeine fachliche Einschätzungen zu Anforderungsprofilen
- e) Erarbeitung und Fortschreibung des Strukturplans Leistungssport für den jeweiligen Olympiazzyklus
- f) Fachliche Begleitung von Verfahren zur Kaderberufung und -nominierung sowie von Grundsatzfragen der Kader- und Stützpunktentwicklung
- g) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Leistungssport, Vereinen sowie Lehrer-Trainern.
- h) Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepten, insbesondere in den Bereichen Anti-Doping und interpersonale Gewalt (Safe Sport)

(3) Fachausschuss Sporttechnik

1. Der Fachausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) VP Sporttechnik als Vorsitzender
 - b) Fachwart Wettkampfsport
 - c) Fachwart Kampfrichterwesen
 - d) Fachwart Masters
 - e) Fachwart digitale Wettkampftechnik
 - f) ein hauptamtlicher Vertreter im Bereich Wettkampfwesen
 - g) Sprecher der Statistiker
 - h) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Leistungssport
 - i) ein Vertreter der festen Mitglieder des Jugendausschusses
 - j) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Kreise
- In beratender Funktion ohne Stimmrecht:
- k) ein Vertreter der Good Governance-Kommission

2. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- a) Beratung über Wettkampftechnologien und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der sporttechnischen Standards im Verband
- b) Weiterentwicklung der Wettkampfabläufe



-
- c) Erarbeitung neuer Wettkampfformate
- (4) Fachausschuss Verbandsentwicklung
1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Geschäftsführer Verbandsmanagement als Vorsitzender,
 - b) VP Finanzen,
 - c) Fachwart Lehre,
 - d) Fachwart IT/EDV,
 - e) Fachwart Freizeit- und Gesundheitssport,
 - f) Fachwart Laufentwicklung,
 - g) ein hauptamtlicher Vertreter im Bereich Bildung,
 - h) ein hauptamtlicher Vertreter im Bereich PR und Marketing,
 - i) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Sporttechnik,
 - j) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Leistungssport,
 - k) ein Vertreter der festen Mitglieder des Jugendausschusses,
 - l) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Kreise,In beratender Funktion ohne Stimmrecht:
 - m) ein Vertreter der Good Governance-Kommission.
 2. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) Beratung des Geschäftsführers Verbandsmanagement in allen verbandsrelevanten Themen und der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des HLV,
 - b) Suchen nach weiteren Finanzquellen und Einsparmöglichkeiten,
 - c) Entwickeln neuer Veranstaltungsformate,
 - d) Gewinnen neuer Sponsoren und Erstellen von Modellen zur Vermarktung von Veranstaltungen,
 - e) Suchen nach neuen IT-Systemen zur Vereinheitlichung der Arbeiten (einschl. mit anderen/übergeordneten Verbänden),
 - f) Entwicklung und zukunftsfähiges Aufstellen der Leichtathletik in Hessen in allen Bereichen, bei ständiger Überprüfung der aktuellen Situation im Verband, im hessischen Sport und der Gesellschaft und Ableitung entsprechender Maßnahmen,
 - g) Vernetzung von Arbeits- und Organisationsstrukturen im Verband,
 - h) Bilden/Bereitstellen einer Plattform für Beteiligungsmanagement und Erfahrungsaustausch,
 - i) Auf- und Ausbau eines Netzwerkes im organisierten Sport (Isb h, DLV, DOSB, etc.) bei gleichzeitiger, entsprechender Positionierung der hessischen Leichtathletik,
 - j) Förderung des Wissenstransfers im Landesverband, wie zum Beispiel Unterstützung durch die Lehre bei der Schaffung von neuen und der Verbesserung von aktuellen Angeboten für die Trainer in Hessen,
 - k) Umsetzung von übergreifenden Workshops und Kongressen, zum Beispiel eines Gesundheits- oder Laufkongresses,
 - l) Beratung der Kreise und Fachausschüsse zu aktuellen und nachhaltigen Entwicklungen des organisierten Sports.
- (5) Jugendausschuss



1. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Zwei VP Jugend als Vorsitzende
 - b) Fachwart KiLa
 - c) Fachwart Schulsport
 - d) Fachwarte Junges Engagement
 - e) Fachwart Aktivitäten Kinder und Jugendliche
 - f) 4 JugendsprecherIn beratender Funktion ohne Stimmrecht:
 - g) ein hauptamtlicher Vertreter Bereich Jugend
 - h) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Sport
 - i) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Sporttechnik
 - j) ein Vertreter der festen Mitglieder des Fachausschusses Kreise
 - k) ein Vertreter der Good Governance-Kommission
2. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 10 Aufgaben der Fachwarte

- (1) Fachwarte sind im Auftrag des Verbandes tätig. Sie dürfen nur im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig werden. Bei Beschlüssen im Rahmen von Tagungen oder Sitzungen anderer Verbände oder Ausschüsse (z. B. Isb h,) oder auch Ministerien, die den HLV direkt bzw. seine Außenwirkung betreffen, haben sie ihr Stimmverhalten mit dem Präsidium abzustimmen. Bei Veränderung des Sachstandes im Verlaufe der Beratungen ist eine Entscheidungsfindung möglichst zu vertagen, ggf. ist Enthaltung geboten.
- (2) Von allen Tagungen und Sitzungen sind zeitnah kurze Berichte, die die wesentlichen Diskussionsinhalte sowie ggf. Beschlüsse sinngemäß wiedergeben, zu verfassen und dem Präsidium in Textform vorzulegen.

A. Fachwart Digitale Wettkampftechnik

Der Fachwart Digitale Wettkampftechnik

- unterstützt Veranstalter und Kampfrichter beim Einsatz digitaler Wettkampftechnik,
- legt einheitliche Standards zur Erreichung eines hohen technischen Niveaus innerhalb des HLV fest,
- koordiniert den Einsatz technischer Systeme und Geräte bei Wettkämpfen und Meisterschaften (z. B. Zeitmessung, Weitenmessung, EDM, Startsysteme),
- koordiniert die Wartung, Beschaffung und Lagerung von Sport- und Messtechnik,
- optimiert langfristig die digitalen Systeme, Messverfahren und die Wettkampfausrüstung,
- unterstützt in der Aus- und Fortbildung und bei der Schulung technischer Offizieller und Kampfrichter im Umgang mit den eingesetzten Technologien,
- kümmert sich um Live-Darstellung von Verbandsmeisterschaften inklusive der Ergebnispräsentation.

B. Fachwart Freizeit- und Gesundheitssport

Der Fachwart Freizeit- und Gesundheitssport



- ist verantwortlich für die nicht-wettkampforientierte Leichtathletik, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Fachwartes fällt,
- kümmert sich um die freizeitsportlichen Belange aller Altersgruppen, insbesondere um die Gewinnung neuer Mitglieder durch entsprechende Angebote in den Bereichen Freizeit und Gesundheit, sowie in enger Absprache mit dem Fachwart Laufentwicklung im Bereich Laufen,
- ist zuständig und verantwortlich für die Betreuung der Lauf-, Walking- und Nordic-Walking-Treffs,
- entwickelt das jährliche Aus- und Fortbildungsangebot in seinem Bereich in Zusammenarbeit mit der Lehre weiter,
- entwickelt in Zusammenarbeit mit der Lehre Konzepte zur Ausbildung lizenzierter Übungsleiter für den Bereich Prävention.

C. Fachwart Informations-Technik und Elektronische Datenverarbeitung (IT/EDV)

Der Fachwart IT/EDV

- berät das Präsidium und die Geschäftsführer Verbandsmanagement und Sport sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Einführung bzw. Einrichtung von Informationstechnologie einschließlich Hard- und Softwareprodukten,
- kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, mit Zustimmung des Präsidiums, die Hilfe externer, auch kostenpflichtiger Dienstleister in Anspruch nehmen.

D. Fachwart Kampfrichterwesen

Der Fachwart Kampfrichterwesen

- ist verantwortlich für die allgemeine Aus- und Fortbildung der Kampfrichter,
- organisiert und führt die Qualifizierung von Kampfrichtern zu Obleuten, Schiedsrichtern und sonstigen Spezialisten durch,
- bildet Lehrbeauftragte für das Kampfrichterwesen aus und fort,
- stellt aus Lehrbeauftragten das Ausbildungsteam Kampfrichterwesen zusammen und koordiniert deren Arbeit bei der Erstellung von Lehrgangsunterlagen und Konzepten zur Entwicklung der Aus- und Fortbildung im Kampfrichterwesen,
- unterstützt den Fachwart Wettkampfsport durch Koordination und Überwachung der erforderlichen Kampfgerichte für Verbandsveranstaltungen durch Erstellung der Jahreseinsatzpläne für die Schiedsrichter.

E. Fachwart Laufentwicklung

Der Fachwart Laufentwicklung

- treibt die Förderung des Laufsports im HLV voran,
- organisiert Veranstaltungen für die Laufgemeinschaft,
- kümmert sich in Absprache mit dem Fachwart Freizeit- und Gesundheitssport um die Integration der Läufer in den HLV,
- stellt aus regionalen Vertretern eine Projektgruppe für seinen Fachbereich zusammen,
- ist Ansprechpartner für den Bereich Lauf außerhalb des Wettkampfsports.



F. Fachwart Lehre

Der Fachwart Lehre

- ist verantwortlich für das Lehrwesen des Verbandes,
- erstellt zusammen mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle den jährlichen Aus- und Fortbildungskalender,
- orientiert sich dabei an der Maßgabe der Lehrordnung des DLV,
- arbeitet zusammen mit dem Leiter der Ständigen Kommission Aus- und Fortbildung/Wissenschaft (DLV),
- hält zudem Kontakt zu öffentlichen Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten,
- sorgt für eine fachgerechte Aus- und Fortbildung der HLV-Trainer,
- kümmert sich um die Aktualisierung und Weiterentwicklung der HLV-Ausbildungsrichtlinien im Einklang mit der Lehrordnung des DLV.

G. Fachwart Masters

Der Fachwart Masters

- ist Verbandsrepräsentant bei HLV-Meisterschaften der Masters,
- organisiert Meisterschaften und sonstige Veranstaltungen für Masters in Zusammenarbeit mit der Wettkampforganisation und dem Verbandsmanagement/der Verbandsentwicklung,
- ist verantwortlich für die Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung der Masters-Leichtathletik,
- ist zuständig für das Verfassen von Stellungnahmen zur Befreiung von Qualifikationsnormen für DLV- und SLV-Verbandsveranstaltungen der Masters.

H. Fachwart Wettkampfsport

Der Fachwart Wettkampfsport

- ist verantwortlich für den allgemeinen Wettkampfsport der Jugend und Aktiven,
- erstellt den Rahmenterminplan,
- ist federführend zuständig für die Erstellung des jährlichen Wettkampfkaltenders,
- nimmt auf und hält Kontakt zu möglichen Bewerbern von Verbandsveranstaltungen,
- unterstützt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Erstellung der Ausschreibungen für diese Veranstaltungen einschließlich der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen,
- bereitet die Verbandsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen örtlichen Ausrichter vor,
- ist eingebunden in die Organisation von Meisterschaften und Verbandsveranstaltungen,
- ist Wettkampfleiter dieser Verbandsveranstaltungen, sofern nicht jemand anderes damit beauftragt ist,
- genehmigt bzw. befürwortet darüber hinaus die Veranstaltungen im Wettkampfwesen.

I. Der Fachwart Aktivitäten Kinder und Jugendliche

Der Fachwart Aktivitäten Kinder und Jugendliche

- organisiert die Nachwuchs-Camps und/oder andere Freizeiten,



- plant Aktivitäten und Aktionstage, um Kinder und Jugendliche niederschwellig von der Leichtathletik zu begeistern,
- wirkt bei Jugendveranstaltungen und der Betreuung von Auswahlmannschaften mit.

Der Fachwart Aktivitäten Kinder und Jugendliche wird durch den Jugendtag gewählt.

J. Der Fachwart Junges Engagement

Der Fachwart Junges Engagement

- schafft Anreize für junge Menschen sich in der hessischen Leichtathletik zu engagieren,
- zeigt Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements auf,
- vernetzt engagierte Jugendliche,
- gestaltet Programme, um Jugendliche für das Ehrenamt zu gewinnen,
- organisiert Dankesveranstaltungen.

Der Fachwart Junges Engagement wird durch den Jugendtag gewählt.

K. Der Fachwart Kinderleichtathletik (KiLa)

Der Fachwart KiLa

- ist verantwortlich für die HLV-Leichtathletikveranstaltungen für die Altersklassen U8 bis U12,
- erstellt die Ausschreibungen für diese Veranstaltungen,
- bereitet die Verbandsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen örtlichen Ausrichter vor,
- ist der Wettkampfleiter und Repräsentant bei diesen HLV-Leichtathletikveranstaltungen,
- bringt sich ein bei den HLV-Aus- und Fortbildungen im Bereich der KiLa,
- ist Ansprechpartner für alle KiLa-Beauftragten auf Kreisebene sowie für alle, die rund um das Thema „KiLa“ Fragen und Anregungen haben.

Der Fachwart KiLa wird durch den Jugendtag gewählt.

L. Fachwart Schulsport

Der Fachwart Schulsport,

- ist Ansprechpartner für die Schulsportbeauftragten der Kreise und der Mitgliedsvereine,
- setzt sich für die Talentsuche und Talentförderung in den Schulen ein,
- unterstützt den Lehrwart bei der konzeptionellen Weiterentwicklung, Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte sowie Studierende, für Trainer, Multiplikatoren und Schüler.

Der Fachwart Schulsport wird durch den Jugendtag gewählt.

§ 11 Projektgruppen

- (1) Projektgruppen können durch Präsidiumsmitglieder und Fachwarte zur Unterstützung der Fachausschüsse und des operativen Geschäftes eingesetzt werden.



- (2) Die Projektgruppen werden entsprechend durch das einsetzende Präsidiumsmitglied bzw. den einsetzenden Fachwart oder einer von diesen beauftragten Person geleitet. Die Leitung der jeweiligen Projektgruppe koordiniert die Arbeit innerhalb der Projektgruppe und berichtet an den inhaltlich zuständigen Fachausschuss bzw. das Präsidium.
- (3) Die Mitarbeit steht grundsätzlich allen Personen offen. Über die Besetzung und die Aufgabenverteilung der Projektgruppe entscheidet die Leitung.

§ 12 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss übt die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) aus.
- (2) Der Rechtsausschuss tagt nach dem Scheitern des Schlichtungsverfahrens gem. HLV-Schlichtungsordnung in der Zusammensetzung Vorsitzender, **bzw. Vertreter**, sowie zwei Beisitzer. Zu Beginn der Wahlperiode erstellt der Vorsitzende einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er informiert den Präsidenten und den Beauftragten Recht über die Einleitung und den Verlauf sämtlicher Verbandsgerichtsverfahren.
- (4) In den Bereichen Lizenzentzug oder interpersonale Gewalt liegt die Verbandsgerichtsbarkeit in erster Instanz beim Präsidium bzw. der Good Governance-Kommission und der Rechtsausschuss entscheidet erst im Falle eines ordnungsgemäß eingegangenen Einspruchs in zweiter Instanz.

§ 13 Kassenprüfer

Die Wahl der beiden Kassenprüfer und ihrer beiden Stellvertreter sollte so erfolgen, dass jeweils nur ein Kassenprüfer wegen nicht möglicher Wiederwahl ausscheidet.

§ 14 Good Governance-Kommission

- (1) Die Mitglieder der Good Governance-Kommission agieren unabhängig und ohne Weisung. Sie sind lediglich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterworfen.
- (2) Um die Unabhängigkeit der Good Governance-Kommission zu wahren, dürfen die Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme des VP Good Governance keine weiteren Ämter innerhalb der Gremien des HLV innehaben.
- (3) Der VP Good Governance koordiniert den Austausch innerhalb der Good Governance-Kommission und berichtet dem Präsidium über durch die Kommissionsmitglieder wahrgenommene Good Governance-Verstöße. Er lädt bei Bedarf zu Kommissionssitzungen ein und beruft bei Bedarf die Kommissionsmitglieder themenbezogen ein. Auf Einladung der VP entsendet er themenbezogen Kommissionsmitglieder in die Fachausschüsse.
- (4) Die Mitglieder der Good Governance-Kommission beraten das Präsidium, die Fachausschüsse und Projektgruppen in ihrem jeweiligen Themenbereich.

Die Good Governance-Kommission stellt die Integrität des HLV sicher und soll in beobachtender Rolle Missstände innerhalb des HLV, insbesondere durch Kontrolle der Arbeit in den Gremien, sicherstellen. Die Mitglieder sind für ihren Aufgabenbereich Ansprechpartner für Mitgliedsvereine und Personen innerhalb der Leichtathletik in Hessen, die Zweifel an bestimmten Vorgehensweisen und Maßnahmen im Sinne der Good Governance-Prinzipien haben.



- (5) Die Good Governance-Kommission übt auf Grundlage der Ordnung zum Schutz vor interpersonaler Gewalt die Verbandsgerichtsbarkeit im Bereich interpersonaler Gewalt in erster Instanz aus. In diesem Fall trifft die Kommission die Entscheidungen in der Zusammensetzung von mindestens drei der unabhängigen Mitglieder. Die Mitglieder werden durch den VP Good Governance eingeladen.
- (6) Bei der zeitkritischen Verhängung von Sofortmaßnahmen im Rahmen der Ordnung zum Schutz vor interpersonaler Gewalt entscheidet das Kommissionsmitglied Recht allein.

§ 15 Mitglieder der Good Governance-Kommission

Die gemäß § 11, Abs. 2 Satzung vom Präsidium berufenen Beiräte der Good Governance-Kommission werden auf Grundlage der Satzungen und Ordnungen des HLV in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich selbstständig tätig. Über das Ergebnis ihrer Arbeit und besondere Vorkommnisse berichten sie dem Präsidium.

Die Beiräte der Good Governance-Kommission werden für jeweils einen der folgenden Aufgabenbereiche berufen:

A. Anti-Doping

Der Beirat Anti-Doping (Anti-Doping-Beauftragter gemäß NADA)

- ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Anti-Doping-Kampfes,
- organisiert Maßnahmen zur Prävention,
- ist Ansprechpartner für die Athleten und Trainer des HLV in allen Fragen des Anti-Dopings,
- ist Ansprechpartner für den DLV.

B. Datenschutz

Der Beirat Datenschutz (Datenschutz-Beauftragter gemäß DSGVO)

- ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten des Verbandes nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz,
- ist interner Ansprechpartner bei Fragen zur Umsetzung der DSGVO,
- prüft die Konformität von Prozessen der Datenverarbeitung auf Einklang mit der DSGVO.

C. Ethik

Der Beirat Ethik

- ist verantwortlich für alle im Verband anfallenden ethischen Fragestellungen,
- prüft ob die ethischen Grundlagen der Satzung und der Ordnungen eingehalten werden,
- ist Ansprechpartner für die Mitglieder bei wahrgenommenen ethischen Problemstellungen.

D. Inklusion

Der Beirat Inklusion

- berät den Verband in Fragen der Inklusion, insbesondere im Bereich des Abbaus von Barrieren in der hessischen Leichtathletik,
- prüft ob ausreichend Maßnahmen getroffen werden, um eine inklusive Leichtathletik zu ermöglichen,



- ist Ansprechpartner für Inklusion gegenüber den Mitgliedern und allen in Betracht kommenden Organisationen,
- ist zuständig für die Vernetzung mit externen Partnern zur Umsetzung von inklusiven Veranstaltungen.

E. Interpersonale Gewalt

Der Beirat interpersonale Gewalt

- ist verantwortlich für den Schutz vor interpersonaler Gewalt im gesamten Verband,
- unterstützt den Verband bei der Kontaktaufnahme mit entsprechenden Fachberatungsstellen zum Thema interpersonale Gewalt,
- unterstützt mit Fachwissen bei Veranstaltungen im Bereich interpersonale Gewalt,
- koordiniert das Fallmanagement im Rahmen der Ordnung zum Schutz vor interpersonaler Gewalt,
- leitet das HLV-Safe Athletics Team Prävention und Beteiligung.

G. Recht

Der Beirat Recht

- berät das Präsidium in rechtlichen Angelegenheiten,
- vertritt den Verband in Rechtsstreitigkeiten sowie vor dem Rechtsausschuss des DLV und des HLV.

In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Beirat Recht besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

H. Nachhaltigkeit

Der Beirat Nachhaltigkeit

- prüft ob ausreichend Maßnahmen im Sinne eines zukunftsorientierten Umweltschutzes getroffen werden,
- berät in Fragen der Nachhaltigkeit, insbesondere in Bezug auf die Ausrichtung von Verbandsveranstaltungen.

§ 16 Kommissionen

Das Präsidium kann unter Festlegung des jeweiligen Aufgabenkatalogs und der Zusammensetzung weitere ständige oder Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.

§ 17 HLV-Safe Athletics Team Beratung und Schutz

- (1) Das Team Beratung und Schutz gemäß §15 Abs. 3 Satzung besteht aus mindestens fünf Personen, die durch den Beirat Interpersonale Gewalt zusammengestellt und durch das Präsidium berufen werden. Dem Team Beratung und Schutz sollten eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören. Zudem sollte mindestens eine weibliche und eine männliche Person Teil des Teams Beratung und Schutz sein.
- (2) Das Team Beratung und Schutz übernimmt gemäß §15 Abs. 2 bis 3 Satzung in Fällen interpersonaler Gewalt die Durchführung des Untersuchungsverfahrens innerhalb des HLV. Die



Aufgaben des Team Beratung und Schutz sind in der Ordnung zum Schutz vor interpersonaler Gewalt geregelt.

- (3) Das Team Beratung und Schutz führt keine Fachberatung von Betroffenen, Tätern oder anderen in Vorgänge interpersonaler Gewalt involvierten Personen durch. Es verweist auf geeignete Fachberatungsstellen.

§ 18 Trainerververtretung

- (1) Die Trainer im Bereich Leistungssport in Hessen werden durch zwei Trainervertreter vertreten. Davon ein Vertreter aus dem Kreis der ehren- und hauptamtlichen Vereinstrainer und einer für die HLV-Trainer.
- (2) Die Wahl der Trainervertreter findet im Rahmen einer dreitägigen Online-Wahl statt. Die Wahl erfolgt zeitnah nach dem Verbandstag in einem durch den Geschäftsführer Sport auf dem Verbandstag bekanntgegebenen Zeitraum.
- (3) Wahlberechtigt zur Wahl des Trainerververtreters für Vereinstrainer sind alle Inhaber einer gültigen DOSB-B- oder -C-Lizenz Leistungssport in Trägerschaft des HLV.
- (4) Wahlberechtigt zur Wahl des Trainerververtreters der HLV-Trainer sind alle hauptamtlich beim HLV angestellten Trainer.
- (5) Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor dem festgelegten Wahlzeitraum eingereicht werden. Wählbar sind Personen analog den jeweiligen Wahlberechtigten.
- (6) Die Amtszeit folgt mit vier Jahren dem Wahlrhythmus des Verbandstages. Die Bestätigung erfolgt durch das Präsidium.

§ 19 Athletenvertretung/ Jugendsprecher

- (1) Die aktiven Leichtathleten können aus ihren Reihen bis zu zwei Athletenvertreter wählen, die ihre Interessen im HLV, insbesondere im Fachausschuss Leistungssport vertreten. Dabei sollte eine paritätische Wahl der Athletenvertretung angestrebt werden, d.h. jeweils eine Frau und ein Mann.
- (2) Die Athletenvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt sofort nach ihrer Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Athletenvertreter werden bei den hessischen Aktiven-Einzelmeisterschaften in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer der jeweiligen Meisterschaft. Gewählt sind die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor dem Wahltermin eingereicht werden. Die Wählbarkeit von Athleten endet mit dem Ende der Leistungssportkarriere im Aktivenbereich.
- (4) Die Wahl der Jugendsprecher erfolgt gemäß der Jugendordnung.

§ 20 Vereinsvertreter

- (1) Je ein Verein pro Region vertritt die dortigen Vereine mit einem Vertreter im Fachausschuss Leistungssport. Das Recht ein geeignetes Vereinsmitglied zu den Sitzungen zu entsenden, liegt beim zum Vereinsvertreter gewählten Verein, es findet keine Personenwahl statt.



- (2) Die Wahl der Vereinsvertreter erfolgt auf der ersten Sitzung der Regionalkonferenz nach dem Verbandstag für eine Dauer von vier Jahren. Dabei hat jeder Kreis eine Stimme. Die Bestätigung erfolgt durch das Präsidium.

§ 21 Statistiker

- (1) Das Team von bis zu fünf Statistikern wird durch das Präsidium eingesetzt und ist zuständig für:
- die Prüfung der Wettkampfergebnisse und ggf. für deren Erfassung,
 - die Gestaltung und Erstellung der jährlichen Bestenlisten, Veranstaltungsübersichten und Ehrentafeln des Verbandes,
 - die Führung der Hessenrekorde und die Vorbereitung von Ehrungen.
- (2) Die Aufgaben des Statistikers können entsprechend einer Altersklassenaufteilung von mehreren Personen wahrgenommen werden.
Werden die Aufgaben von mehreren Personen wahrgenommen, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Sprecher, der als interner Ansprechpartner fungiert.

§ 22 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an Verbandstagen, an Sitzungen des Verbandsrates, des Präsidiums, der Fachausschüsse und etwaiger Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Reisekostenordnung erstattet.
- (2) Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen der Projektgruppen können auf Antrag analog zu §22 Abs. 1 VWO erstattet werden. Der Antrag ist an das für die Projektgruppe verantwortliche Präsidiumsmitglied zu richten und wird durch dieses entschieden.

§ 23 Kreise

- (1) Die Kreise sind die rechtlich unselbstständigen Unterorganisationen des HLV.
Der Zusammenschluss mehrerer Kreise ist mit Zustimmung des Präsidiums möglich. Verweigert das Präsidium seine Zustimmung, so obliegt die endgültige Entscheidung dem Verbandsrat.
- (2) Organe der Kreise sind
1. der Kreistag,
 2. der Kreisvorstand.
- (3) Die Aufgaben der Kreise beinhalten:
- die Ausrichtung von Verbandsveranstaltungen,
 - die Übernahme von kreisübergreifenden Verbandsveranstaltungen bei entsprechender Anfrage, bzw. eigener Bewerbung,
 - die Erledigung der formalen Tätigkeiten zur Genehmigung von Veranstaltungen,
 - die Koordination und Beschaffung von technischen Geräten für Wettkämpfe (Sportgeräte, Messeinrichtungen, IT für Wettkampfbüro, etc.)
 - den Aufbau und die Betreuung eines Kampfrichterstabes durch Aus- und Fortbildung,
 - das Kontakthalten zu den Mitgliedsvereinen und -abteilungen,
 - die Talentsichtung und -förderung,



- die Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports, des Lauffreunds und Walking/Nordic-Walking-Treffs,
 - die Koordination des Erwerbs des Lauf- bzw. des Sportabzeichens, soweit dies nicht vom Sportkreis erfolgt,
 - die Koordination der Jugendarbeit, der Kinderleichtathletik und des Schulsports,
 - die Aufstellung und Betreuung von Kreismannschaften,
 - die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Trainer und Übungsleiter,
 - die jährliche Durchführung des Kreistages,
 - die örtliche Repräsentanz in allen Angelegenheiten der Leichtathletik,
 - die Kontaktpflege zur Sportpolitik und Sportverwaltung in der Stadt/Gemeinde und im Kreis,
 - die Kontaktpflege zur jeweils örtlichen Presse, Darstellung der Leichtathletik in der Öffentlichkeit,
 - die Erstellung von Statistiken auf Kreisebene/ Kreisrekordlisten,
 - die Durchführung von Kreisehrungen.
- (4) Die Kreise finanzieren sich über den Verband (§ 10 Finanzordnung) sowie über eigene, den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben entsprechende Aktivitäten, insbesondere durch Ausrichtung eigener Wettkämpfe mit Startgeldern. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Gemeinnützigkeit zu beachten. Werbliche Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sowie Einzelausgaben größer 2.000,00 € (inklusive Mehrwertsteuer) bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Das Schließen von Mietverträgen wird in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Die Kreise sind verpflichtet
1. halbjährig, spätestens zum 31.07., den Kassenbestand der HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln,
 2. jährlich, spätestens zum 31.01. des Folgejahres, den Kassenbestand und alle Kassenbelege im Original sowie die Buchungsunterlagen an die HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln,
 3. den Verlauf des Kreistages zu protokollieren und dieses Protokoll mit Unterschrift des Kreisvorsitzenden innerhalb von acht Wochen der HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln,
 4. mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen durchzuführen, diese zu protokollieren und innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Vorstandssitzung das Protokoll an die HLV-Geschäftsstelle zu senden.
- (6) Jeder Kreis hat zum Verbandstag sowie zum HLV-Jugendtag aufgrund entsprechender Einladung mindestens einen Vertreter zu entsenden.
- (7) Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben gem. Abs. 5 und 6 sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 24 Kreistag

- (1) Die Kreistage finden jährlich statt. Der Kreisvorsitzende lädt in Textform durch Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Vorsitzenden oder Abteilungsleiter der im Kreis gemeldeten Vereine mit Leichtathletikabteilungen, sowie an die HLV-Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor dem Kreistagstermin ein. Die Eingeladenen haben ihre Anträge zur Tagesordnung in Textform beim Kreisvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Die eingegangenen Anträge werden unverzüglich nach Ende der Frist den eingeladenen Vereinen zur Verfügung



gestellt. Zu Dringlichkeitsanträgen gilt analog §6 Abs. 10 Satzung. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des HLV (z. B. Homepage) gelten als Einladung in Textform.

- (2) Beim Kreistag stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und die Vorstandsmitglieder des Kreises.
- (3) Die den Vereinen jeweils zustehende Zahl an Delegierten ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des lsb h, die zum Stichtag vier Wochen vor dem Kreistag vorliegt. Jeder Verein hat je angefangene einhundert gemeldeter Mitglieder eine Stimme.
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
Eine Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Um die volle Vereinsstimmenzahl zu haben, muss ein Verein mit der entsprechenden Anzahl an Delegierten am Kreistag teilnehmen.
- (4) Die Delegierten der Vereine stimmen bei jedem Kreistag mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes des Kreises ab. Eine Entlastung kann nur erfolgen, wenn zuvor eine Kassenprüfung der Kreiskasse durch die gewählten Kassenprüfer stattgefunden hat und sowohl ein Kassenbericht des Kassenwartes als auch ein Prüfbericht der Kassenprüfer vorliegt.
- (5) Der Kreistag wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Der Kreistag wählt die Delegierten für den HLV-Verbandstag. Diese werden rechtzeitig vor dem Verbandstag für die Dauer der Legislaturperiode des Verbandstages gewählt. Ihre Anzahl ist in § 2, Abs. 4 VWO geregelt.
- (7) Kann kein Vorsitzender aus den Reihen der Versammlung heraus gewählt werden, ist der Kreistag durch die Sitzungsleitung abubrechen. Der Kreisvorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (8) Das HLV-Präsidium lädt dann innerhalb von drei Monaten zu einem Außerordentlichen Kreistag ein. In dessen Vorfeld soll versucht werden, einen handlungsfähigen Vorstand zu finden. Gelingt dies nicht, wird der Kreis aufgelöst, die Kreisvereine werden gemäß Beschluss des Präsidiums anderen Kreisen zugeordnet.

§ 25 Kreisvorstand

- (1) Der zu wählende Vorstand umfasst:
 1. Vorsitzenden,
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Kassenwart,
 4. Vertreter der Jugend (Jugendsprecher/Jugendwart)
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach §23 Abs. 3 VWO können weitere Personen in den Kreisvorstand gewählt werden.
- (3) Hinweise zu den Tätigkeiten der Kreisvorstände und möglichen Aufgabenfeldern innerhalb des Kreisvorstandes können unter anderem hlv.de/hlv/gremien/statuten entnommen werden.
- (4) Analog zu §11 VWO können die Vorstandsmitglieder der Kreise Projektgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen oder weitere Personen mit der Leitung einer Projektgruppe beauftragen. Die Berichte erfolgen an den Kreisvorstand.



§ 26 Kassenprüfer der Kreise

- (1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter, die nicht dem Kreisvorstand oder dem Verbandsrat angehören dürfen. Mindestens einer der Kassenprüfer sollte sachkundig sein. Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer verhindert ist oder im Laufe der Wahlperiode ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Kreistag mit Neuwahlen muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und die Wirtschaftsführung des Kreises laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Kreistag zu berichten.

§ 27 Regionen

- (1) Das Verbandsgebiet ist eingeteilt in die Regionen
 - Nord,
 - Mitte,
 - Rhein-Main,
 - Süd.
- (2) Die Region Nord wird gebildet durch die Kreise
 - Hersfeld-Rotenburg,
 - Hofgeismar,
 - Kassel,
 - Schwalm-Eder,
 - Waldeck-Frankenberg,
 - Werra-Meißner,
 - Wolfhagen.
- (3) Die Region Mitte wird gebildet durch die Kreise
 - Dillenburg,
 - Fulda-Hünfeld,
 - Gießen,
 - Marburg-Biedenkopf,
 - Vogelsberg,
 - Wetzlar.
- (4) Die Region Rhein-Main wird gebildet durch die Kreise
 - Frankfurt,
 - Gelnhausen-Schlüchtern,
 - Hochtaunus,
 - Limburg-Weilburg,
 - Main-Taunus,
 - Offenbach-Hanau,



- Rheingau-Taunus,
- Wetterau,
- Wiesbaden.

(5) Die Region Süd wird gebildet durch die Kreise

- Bergstraße,
- Darmstadt-Dieburg,
- Groß-Gerau,
- Odenwald.

(6) Der Wechsel eines Kreises in eine andere Region ist nach Stellungnahme des Fachausschusses Kreise durch Beschluss des Präsidiums möglich.

§ 28 Regionalkonferenz

(1) Die Regionalkonferenz besteht je Region aus:

- dem Sprecher der Region,
- dem stellvertretenden Sprecher der Region,
- dem Regionalwettkampfkordinator,
- den Kreisvorsitzenden bzw. den Stellvertretern,
- je Kreis einem Vertreter für das Wettkampfwesen,
- je Kreis einem Vertreter für das Kampfrichterwesen.

Die Vertreter für das Wettkampf- und das Kampfrichterwesen werden durch die Kreisvorstände entsendet.

Darüber hinaus sollten die Mitglieder in HLV-Gremien der jeweiligen Region mit Stimmrecht eingeladen werden.

(2) Die Regionalkonferenz tagt mindestens zweimal jährlich.

(3) Die Regionalkonferenz wählt jeweils alle vier Jahre in ihrer ersten Sitzung nach dem Verbandstag zeitnah einen

- Sprecher der Region,
- stellvertretenden Sprecher der Region,
- Regionalwettkampfkordinator,

für den Fachausschuss Kreise und den Verbandsrat. Der Sprecher der Region ist zudem Mitglied im Verbandstag.

Bei der Wahl der Regionsvertreter hat jeder Kreis eine Stimme. Ihre Bestätigung erfolgt durch das Präsidium.

(4) Die Regionalkonferenz wählt nach § 20 VWO einen Vereinsvertreter für den Fachausschuss Leistungssport.

(5) Die Regionalwettkampfkordinatoren sind die Schnittstelle zwischen den Kreisen, dem Fachwart Wettkampfsport und der HLV-Geschäftsstelle sowie Ansprechpartner für die ordnungsgemäße Durchführung kreisübergreifender Meisterschaften.

(6) Zu den Aufgaben der Regionalkonferenz gehört neben der Personalauswahl u. a. auch die Zuarbeit für den Fachausschuss Kreise im Rahmen eines größtmöglichen Informationsaustausches.



- (7) Um sicherzustellen, dass in allen Altersklassen möglichst alle wesentlichen leichtathletischen Disziplinen unter der Maßgabe meisterschaftsfähiger Felder angeboten werden, sollen durch benachbarte Kreise regionale (= kreisübergreifende) Meisterschaften durchgeführt werden.
- (8) Die Finanzierung der Regionalkonferenz obliegt den Kreisen der Region. Die Kosten **für die Durchführung der Sitzung** übernimmt der ausrichtende Kreis. Die Kosten der Teilnehmer trägt der jeweilige Kreis, in dem der Teilnehmer Mitglied eines Vereines ist. Die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach § 22 VWO.
- (9) Die Bildung einer eigenen Regionalkasse ist nicht zulässig.

§ 29 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des DLV gilt entsprechend.
- (2) Bei Notwendigkeit können Verbandstag und Verbandsrat eine zusätzliche Geschäftsordnung für den HLV beschließen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung tritt mit dem Beschluss des Verbandstages, in den Jahren zwischen den Verbandstagen mit Beschluss des Verbandsrates in Kraft.